6.1.3 Tarifvertrag über Altersunterstützungen

For the English Translation, please follow the link below:

6.1.3 English Translation: Collective agreement on old-age support

Tarifvertrag über Altersunterstützungen

vom 01.06.1980

in der Fassung vom 29.06.2004 (in Kraft ab 01.01.2005)

Durchführungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen

- 1. Die Deutsche Welle leistet eine zusätzliche Unterstützungszahlung an arbeitnehmerähnliche Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und die während einer Gesamtdauer von mindestens 20 Jahren oder in den 15 Jahren vor Vollendung des 65. Lebensjahres überwiegend für die Deutsche Welle tätig waren und die nachweisen, daß ihre Gesamt-Jahreseinkünfte einschließlich aller Renten und Unterstützungseinkünfte aufgrund von Rechtsansprüchen sowie etwaiger Zahlungen aus der Altershilfe für freie Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten 12.000,00 EUR (bei Verheirateten 13.000,00 EUR, sofern nicht auch deren Ehepartner nach diesem Tarifvertrag anspruchsberechtigt ist), jährlich unterschreiten.
- § 4 Absatz 2 Nr. 5 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen der Deutschen Welle vom 06.02.2002 (TVaP) findet keine Anwendung.

Protokollnotiz zu Ziffer 1:

Zu den Gesamt-Jahreseinkünften gehören auch Einkünfte aus eigenem Vermögen.

- 2. Die Unterstützungszahlung wird geleistet in Höhe der Differenz zwischen den Gesamteinkünften des/der Mitarbeiters/in im Sinne von Ziffer 1 und den dort genannten Jahresbeträgen von 12.000,00 EUR (bzw. 13.000,00 EUR bei Verheirateten).
- 3. Die Unterstützungszahlung darf nicht höher sein als das höchste durchschnittliche Jahreseinkommen, das der/die Mitarbeiter/in bei der Deutschen Welle während dreier zusammenhängender Jahre in den letzten 10 Jahren vor Vollendung seines 65. Lebensjahres bezogen hat.
- 4. Hat es der/die Mitarbeiter/in trotz Beitrittsmöglichkeit unterlassen, sich in der Pensionskasse für freie Mitarbeiter/innen oder dem Versorgungswerk der Presse, zu denen die Deutsche Welle Beitragsanteile leistet, zu versichern, so kann die Deutsche Welle ihre Unterstützungszahlung um solche Leistungen aus den genannten Renten- oder Altersversicherungen kürzen, die der/die Mitarbeiter/in bei rechtzeitigem Beitritt erzielt hätte.
- 5. Bei der Deutschen Welle erzielte Vergütungen (auch Honorare aufgrund von Werk- oder Dienstverträgen) werden nur auf den Anteil der jährlichen Unterstützungszahlung angerechnet, der auf die Monate der vergütungspflichtigen Tätigkeiten entfällt. Eine Anrechnung unterbleibt, wenn die Vergütungen den Betrag von 200,00 EUR im Monat nicht übersteigen. Urlaubsvergütungen werden nicht angerechnet.
- 6. Der Anspruch auf Unterstützungszahlung entsteht erstmals nach Ablauf des Kalendermonats, in den die Vollendung des 65. Lebensjahres des/der Mitarbeiters/in fällt. Der/die Mitarbeiter/in ist zur glaubhaften schriftlichen Darlegung, auf Verlangen auch zum Nachweis seiner Einkünfte unter Einschluss aller Renten- und Unterstützungszahlungen bei Antragstellung, für die ein Antragsformular der Deutschen Welle zu verwenden ist, verpflichtet.
- 7. Die Zahlung der Unterstützung der Deutschen Welle erfolgt jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres für das Vorjahr; auf Antrag können soweit die Anspruchsvoraussetzungen gegenüber der Deutschen Welle nachgewiesen worden sind auch angemessene Abschlagszahlungen (im allgemeinen monatlich in gleichen Teilbeträgen) geleistet werden.

- 8. Stirbt ein/e anspruchsberechtigte/r Mitarbeiter/in, so leistet die Deutsche Welle an die unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen eine einmalige Unterstützung in Höhe von drei Monatsteilbeträgen. Anderweitige Einkünfte werden hierauf nicht angerechnet.
- 9. In Härtefällen können auf Antrag weitergehende Zahlungen geleistet werden. Dies gilt auch im Invaliditätsfalle sowie für Leistungen an Hinterbliebene (Ehegatten und Kinder des/der verstorbenen Mitarbeiters/in).
- 10. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.06.1980 in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung gelten seine Bestimmungen bis zu einer neuen Abmachung zwischen den Tarifvertragsparteien zunächst unabdingbar weiter, bis eine Partei erklärt, Verhandlungen über eine Änderung des Tarifvertrages nicht einleiten oder nicht mehr fortsetzen zu wollen. Alsdann gilt § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz.

Protokollnotiz zu den Ziffern 1., 2. und 5.

Die Tarifvertragsparteien werden jeweils nach 2 Jahren, erstmals bis zum 31.12.2006, über eine Anpassung der in den Ziffern 1., 2. und 5. genannten Euro-Beträge unter Berücksichtigung der allgemeinen Vergütungsentwicklung verhandeln, ohne dass es einer Kündigung des Tarifvertrages bedarf.